Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Schule - Technik - Beruf. e.V. Verein der Freunde und Förderer der Gewerblichen Schule Tübingen“. (Er wird im Folgenden auch als Verein "Schule - Technik – Beruf" bezeichnet.)
(2) Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags. Dazu fördert er die Gemeinschaft zwischen allen Angehörigen der Schule und pflegt auch die Verbundenheit mit ehemaligen Schülern sowie mit allen Freunden und Gönnern, welche die unterrichtliche, soziale und kulturelle Arbeit der Gewerblichen Schule Tübingen unterstützen.
(3) Der Verein sucht diesen Zweck insbesondere auch dadurch zu erreichen, dass er Geld und Sachspenden zur Verfügung stellt für die Ergänzung der Ausstattung der Schule sowie für die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich der Schule förderlich erscheinen, z. B. Zuschüsse für schulische Veranstaltungen, Förderung des Schüleraustauschs, Förderung begabter Schüler in Einzelfällen.
(4) Diese Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(8) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein können natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, oder juristische Personen als Mitglieder angehören, soweit sie bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
(3) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündbar.
(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder wenn es den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 4 Beiträge und andere Einkünfte

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt jährliche Mindestsätze für die Mitgliederbeiträge fest.
(2) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
(3) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren erhoben.
(4) Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
(5) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und die im Sinne des Vereinszweckes erfolgen.
(6) Mitglieder und andere Förderer erhalten auf Wunsch nach Eingang des Beitrags oder der Spende eine Empfangsbescheinigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt wird.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Erweiterte Vorstand.
(2) Die Tätigkeit in Vorstand und Erweitertem Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich; die Mitglieder dieser beiden Organe haben jedoch auf Antrag Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein erbrachten finanziellen Auslagen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

(1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
   a) Grundsätze von Maßnahmen zur Förderung der Vereinsziele
   b) Wahl und Berufung des Vorstandes, eines Schatzmeisters sowie der weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
   c) Einsetzen von Ausschüssen sowie die Erteilung von Sonderaufträgen an diese Ausschüsse oder an einzelne Vereinsmitglieder
   d) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
   e) Bestellung von Rechnungsprüfern
   f) Entlastung des Vorstandes.
   g) Entlastung des Schatzmeisters.
   h) Änderung der Satzung
   i) Auflösung des Vereines
   j) Sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 7 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Den Ort und den genauen Zeitpunkt sowie die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
(2) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat eine solche Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. In dringenden Fällen, die jeweils begründet werden müssen, kann hierbei die Einladungsfrist in angemessener Weise verkürzt werden.
(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als 20 % der Mitglieder des Vereins oder mindestens zwei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden oder, falls dieser ebenfalls verhindert ist, vom Schatzmeister oder von einem anderen Mitglied des Erweiterten Vorstands vertreten.
(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
(8) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
(9) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.
(11) Abweichend davon ist bei Entscheidungen über Anträge auf Satzungsänderung oder auf die Auflösung des Vereines die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist; Beschlüsse erfordern in diesen Fällen eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist in den genannten Fällen die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig und werden die entsprechenden Anträge nicht von den Antragstellern zurück–gezogen, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung zur Entscheidung über diese Anträge einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
(12) Über die Beschlüsse ist ein ordnungsgemäßes Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es muss Ort und Zeitpunkt der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten. Es muss auf Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
(2) Im Vorstand soll nach Möglichkeit die Schulleitung der Gewerblichen Schule Tübingen vertreten sein.
(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Jedes ist alleinvertretungsberechtigt.
(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verbleiben die übrigen Mitglieder im Amt. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl des Vorstandes weiter.
(5) Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
(6) Der 1. Vorsitzende führt mit Unterstützung des 2. Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse von Erweitertem Vorstand und Mitgliederversammlung.
(7) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Erweiterten Vorstands und die Mitgliederversammlungen ein. Im Fall seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Im Falle der längerfristigen Verhinderung beider Vorsitzender wählen die Mitglieder des Erweiterten Vorstands zur Fortführung der Geschäfte des Vereins aus

ihrem Kreis einen Stellvertreter, der bei dauerhafter Verhinderung beider Vorsitzender eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einberuft.

(8) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden Organmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben sie gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet über die Maßnahmen zur Verfolgung der Vereinsziele, insbesondere auch über die Verwendung der Mittel des Vereins, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze und im Benehmen mit der Schulleitung.
(2) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
(3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und einen Kassenbericht vor.

§ 10 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Ihm gehören außer den Vorsitzenden und dem Schatzmeister bis zu vier weitere Mitglieder an. § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
(2) Von der Begrenzung der Mitgliederzahl nach Abs. 1 kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgewichen werden, insbesondere dann, wenn Mitglieder, denen nach § 6 Abs. 2c) bestimmte Sonderaufträge erteilt werden, befristet oder auf Dauer in den Erweiterten Vorstand aufgenommen werden sollen.
(3) Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Weitere Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes einzuberufen.
(4) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmen–gleichheit entscheidet der 1.Vorsitzende. Sofern ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes dies verlangt, muss schriftliche Stimmabgabe erfolgen.
(5) Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes müssen in einem ordnungsgemäßen Protokoll festgehalten werden.

§ 11 Kassenführung

(1) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
(2) Der Schatzmeister erstellt bei Bedarf auf Aufforderung des Vorstands sowie jährlich für die Vorlage vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.
(3) Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre gewählt; die jeweiligen Vorsitzenden und der Schatzmeister sind von diesem Amt ausgeschlossen. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Bei Verhinderung eines Kassenprüfers bestellt der Erweiterte Vorstand kurzfristig einen Stellvertreter für die anstehende Kassenprüfung.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Tübingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung für die Gewerbliche Schule Tübingen zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. Juni 1997 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die vorliegende Fassung wurde am 30.11.2021 von der Mitgliederversammlung des Vereins verabschiedet.

Anmerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Verwendung auch der weiblichen Personenbezeichnungen verzichtet. Sämtliche entsprechenden Bezeichnungen gelten selbstverständlich gleichermaßen für alle Geschlechter.

Tübingen, 30.11.2021